

Gemeindeversammlung

**Montag, 12. Juni 2023 um 20.00 Uhr
im Zentrum Schützenmatt**

Traktanden

Ehrungen

- Nr. 1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 30. November 2022
- Nr. 2. Rechnung 2022
- Nr. 3. Neugestaltung Friedhof – Kreditbegehren
- Nr. 4. Sanierung Rasenplatz Chrüzegg – Kreditbegehren
- Nr. 5. Aufhebung Reglement über die Musikschule Menzingen
- Nr. 6. Weitere Informationen aus dem Gemeinderat

Rechnung, Berichte und Anträge zu den vorstehenden Traktanden werden allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die detaillierte Version der Rechnung steht Ihnen auf der Website menzingen.ch (Rubrik Verwaltung / Gemeindeversammlung) zur Verfügung. In schriftlicher Form können Sie die Rechnung auch bei der Gemeindeverwaltung anfordern.

Hinweis betreffend Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Menzingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle Menzingen mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung erfolgt ist.

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Menzingen, 17. Mai 2023

GEMEINDERAT MENZINGEN